



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

6. November 2022

Seite 1 von 3

An den Vorsitzenden des  
Ausschusses für Schule und Bildung  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn Florian Braun MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen:

512 - 2022 - 0007065

bei Antwort bitte angeben

**Dorothee Feller**

**Bericht zum Thema „Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Schulbegleitung“**

Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht für die Sitzung  
des Ausschusses für Schule und Bildung am 8. November 2023

Auskunft erteilt:

Herr Dr. Schürmann

Telefon 0211 5867-8434

Telefax 0211 5867-493700

[christoph.schuermann@msb.nrw.de](mailto:christoph.schuermann@msb.nrw.de)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beigefügt übersende ich den Bericht zum Thema „Umsetzung des  
Rechtsanspruchs auf Schulbegleitung“ für die Sitzung des Ausschusses  
für Schule und Bildung am 8. November 2023.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des Ausschus-  
ses für Schule und Bildung vorab zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen

Dorothee Feller

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

[poststelle@msb.nrw.de](mailto:poststelle@msb.nrw.de)

[www.schulministerium.nrw](http://www.schulministerium.nrw)

Postanschrift:

Ministerium für

Schule und Bildung NRW

40190 Düsseldorf

**Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**„Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Schulbegleitung“**

**Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht der  
Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für Schule und  
Bildung am 8. November 2023**

Aufgrund der thematischen Überschneidung der vorliegenden Berichtsbite mit der Kleinen Anfrage 2528 „Ene, mene, meck. Und Du bist weg - kein Unterricht ohne Schulbegleitung?“ vom 4. September 2023 (Drucksache 18/5858) der Fraktion der SPD wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage (Drs. 18/6396 vom 17. Oktober 2023) verwiesen.

Der Landesregierung ist es ein wichtiges Anliegen, allen Schülerinnen und Schülern gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention Bildungsteilhabe zu ermöglichen. Das Land Nordrhein-Westfalen verfügt über eine vielfältige Schullandschaft mit unterschiedlichen Schulangeboten für die jeweiligen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen. Das Recht auf schulische Bildung, Erziehung und individuelle Förderung ist das Leitprinzip des Schulgesetzes NRW.

Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter unterstützen Kinder und Jugendliche mit körperlichen, geistigen und/oder seelischen Behinderungen. Sobald deutlich wird, dass ein Kind oder ein Jugendlicher Unterstützung im schulischen Alltag braucht, kann eine Schulbegleitung beim zuständigen Sozial- oder Jugendamt beantragt werden.

Die Aufnahme an sowie der Besuch einer Schule dürfen nicht an die Bedingung geknüpft sein, dass eine Schülerin oder ein Schüler eine Schulbegleitung erhält. Es besteht auch nicht die Möglichkeit, eine Schülerin oder einen Schüler generell vom Unterricht auszuschließen, wenn diese oder dieser ohne die Schulbegleitung den Unterricht besucht. Ein Ausfall der Schulbegleitung ist kein Grund zum Ausschluss vom Unterricht. Der Ausfall bzw. das Nichtvorhandensein von Schulbegleitung darf daher nicht zu Lasten der Schulpflicht der betreffenden Schülerin oder des Schülers gehen. Einzelne Beschwerdefälle in diesem Zusammenhang, die die Ministerien in der Vergangenheit erreichten, wurden unter Einbeziehung der zuständigen Behörden zeitnah gelöst.

Die Unterstützung durch eine Schulbegleitung kann eine Leistung der Eingliederungshilfe – Teilhabe an Bildung – sein (Individualanspruch

nach Sozialgesetzbuch VIII und IX). Die Finanzierung dieses Anspruchs ist eine ausschließlich kommunale Aufgabe nach den bundesgesetzlich geregelten Leistungen nach § 112 SGB IX bzw. § 35a SGB VIII in Verbindung mit den jeweiligen Ausführungsgesetzen des Landes, welche die Zuständigkeit der Träger der Sozial- bzw. Jugendhilfe regeln.

Die Rahmenleistungsbeschreibung zur Schulbegleitung (Anlage zum Landesrahmenvertrag NRW nach § 131 SGB IX), die Grundlage für die Finanzierung dieser Leistung der Eingliederungshilfe ist, sieht vor, dass der Leistungserbringer ein angemessenes Vertretungssystem vorhält. Darüber hinaus wurde mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) klargestellt, dass die in der Schule erforderliche Anleitung und Begleitung auch an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden kann, soweit dies für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen (§ 112 Abs. 4 SGB IX i. V. m. § 104 SGB IX).

Zudem erhalten die Kreise und kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt nach § 2 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (Inklusionsförderungsgesetz - InklFöG) als freiwillige Leistung des Landes eine Inklusionspauschale. Sie dient der Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nicht-lehrendes Personal der Kommunen, nicht aber der Finanzierung individueller Ansprüche nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch und § 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (jetzt § 112 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch).